

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Tischlereitechnik – Produktion

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II 203/2009 1. Juli 2009

**Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Tischlereitechnik - Produktion in der aktuellen Fassung mit 01.09.2022 abgelöst.**

### Lehrberuf Tischlereitechnik – Produktion

Der Lehrberuf Tischlereitechnik ist mit einer Lehrzeit von vier Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Produktion,
2. Planung.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechende Form mit dem Ausbildungsschwerpunkt (Tischlereitechniker - Produktion bzw. Tischlereitechnikerin - Produktion oder Tischlereitechniker - Planung bzw. Tischlereitechnikerin – Planung) zu bezeichnen. Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein.

### Berufsbild

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten Produktion bzw. Planung werden folgende Berufsbilder festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Grundkenntnisse des fachgerechten ergonomischen Vorbereitens des Arbeitsplatzes	Kenntnis der Arbeitsplatzgestaltung	Gestalten des Arbeitsplatzes	Grundkenntnisse der Evaluierung

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Tischlereitechnik – Produktion

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II 203/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
5.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstung		Kenntnis der produktionsbezogenen Einsatzmöglichkeiten, Auswahl und Auslastung der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstung	Produktions-bezogenes Auswählen der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter Berücksichtigung von Schutzausrüstung
6.	–	Rüsten, Einstellen, Bedienen und Überwachen von Holzbearbeitungsmaschinen, Zusatzgeräten und Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme		
7.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten sowie deren fachgerechte Lagerung		Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe sowie Erkennen von Mängeln und Fehlern	
8.	–	Grundkenntnisse der Bearbeitung von Kunststoffen und Metallen	Grundkenntnisse der designorientierten Werk- und Hilfsstoffe (insbesondere Glas, Stein, Textilien, Papier, Keramik)	
9.	–	–	Grundkenntnisse der Materiallogistik	Kenntnis der Materiallogistik
10.	–	–	Grundkenntnisse der Baustoffe	Grundkenntnisse der Baustoffe und Bauökologie
11.	Bestimmen von Hölzern			
12.	–	Grundkenntnisse des konstruktiven und chemischen Holzschutzes	Kenntnis des konstruktiven und chemischen Holzschutzes	–
13.	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung, Erstellen von Stücklisten, einfache Zuschnittsoptimierung	Durchführen der Arbeitsvorbereitung, Erstellen von Stücklisten, einfache Zuschnittsoptimierung	
14.	–	–	Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten der CNC-Bearbeitung	Anwenden der CNC-Technologie

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Tischlereitechnik – Produktion

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II 203/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
15.	–	–	Datenüberleitung und Erstellen von einfachen CNC-Programmen	Datenüberleitung und Erstellen von CNC-Programmen
16.	Grundkenntnisse über den Umgang mit Kunden und über die Kommunikation			Führen von Gesprächen mit Lieferanten unter Beachtung von fachgerechter Ausdrucksweise
17.	–	–	Grundkenntnisse der internen und externen Kooperationsmöglichkeiten	Kenntnis der internen und externen Kooperationsmöglichkeiten
18.	–	–	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung	
19.	–	–	Grundkenntnisse der Produktionsplanung, Mengenplanung, Termin- und Kapazitätsplanung, Fertigungssteuerung, Betriebsdatenerfassung und Personalplanung	
20.	–	–	Grundkenntnisse der Organisation und Kooperation auf der Baustelle	Kenntnis der Organisation und Kooperation auf der Baustelle
21.	Messen, Anreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Putzen, Schleifen, Schweifen, Schlitzen, Zinken, Dübeln	Messen, Anreißen, Aufreißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Putzen, Schleifen, Schweifen, Fügen, Schlitzen, Zinken, Dübeln, Fräsen, Graten, Lamellieren, Leimen, Kleben	–	–
22.	–	Kenntnis des Lagerns, Auswählens, Fügens, Zusammensetzens und Pressens der Furniere		
23.	–	Furnieren		
24.	–	–	Kenntnis des Aufbringens von Belägen	–
25.	Grundkenntnisse der Beschläge	Kenntnis der Verwendung und des Einlassens von Beschlägen	Auswählen von Beschlägen	
26.	–	Einlassen und Einbauen von Beschlägen		
27.	–	Zusammenbauen von Werkstücken		

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Tischlereitechnik – Produktion

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II 203/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
28.	Grundkenntnisse der Oberflächenbehandlung	Kenntnis der Oberflächenbehandlung zur Konservierung und Verschönerung	Kenntnis der Oberflächentechnologie	
29.	–	Behandeln der Oberfläche zur Konservierung und Verschönerung		
30.	Lesen von Skizzen und Zeichnungen		Lesen Plänen	
31.	Erstellen von Skizzen	Erstellen von Werkzeichnungen	Rechnergestütztes Erstellen von Werkzeichnungen und Plänen (CAD)	
32.	–	–	Aufnehmen von Naturmaßen	
33.	–	–	Kenntnis der Produktionsorganisation unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit	Anwenden der Kenntnis der Produktionsorganisation unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit
34.	–	–	Grundkenntnisse des Qualitätsmanagements	Kenntnis des Qualitätsmanagements
35.	–	–	Durchführen von Funktions- und einfachen Qualitätskontrollen	Durchführen von Funktions- und Qualitätskontrollen sowie deren Dokumentation
36.	–	–	Kenntnis der Messtechniken	Anwenden der Messtechniken
37.	Grundkenntnisse der gängigen Konstruktionen, insbesondere in den Bereichen Möbel und Innenausbau, Türen, Tore, Portale, Fenster, Fensterbalken, Rollläden, Jalousien, Wand- und Deckenverkleidungen, Holzfußböden sowie Trockenausbau	Kenntnis der gängigen Konstruktionen, insbesondere in den Bereichen Möbel- und Innenausbau, Türen, Tore, Portale, Fenster, Fensterbalken, Rollläden, Jalousien, Wand und Deckenverkleidungen, Holzfußböden sowie Trockenausbau	Anwenden der Kenntnis der Konstruktionen der Tischlereiprodukte	
38.	Grundkenntnisse des Umganges mit elektrischem Strom	–	–	–
39.	–	–	Kenntnis und Anwenden facheinschlägiger Montage- und Befestigungstechniken auch unter Berücksichtigung bauphysikalischer Gegebenheiten	
40.	–	–	Grundkenntnisse der einschlägigen Normen und Bauvorschriften	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Tischlereitechnik – Produktion

Lehrzeit 4 Jahre BGBl. II 203/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
41.	–	–	–	Grundkenntnisse der facheinschlägigen bauphysikalischen Grundlagen und des Raumklimas
42.	–	–	Grundkenntnisse des Wärme-, Schall- und Brandschutzes	Kenntnis des Wärme-, Schall- und Brandschutzes
43.	–	–	–	Grundkenntnisse der Garantie, Gewährleistung und des Schaden-ersatzes
44.	–	Grundkenntnisse der Mängelbehebung	Kenntnis der Mängelbehebung	Erkennen und Beheben von Mängeln
45.	–	Grundkenntnisse der Wartung	Kenntnis der Wartung	Durchführen der Wartung
46.	Kenntnis und Anwendung der für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt, wie der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich, der Trennung von Reststoffen sowie der Verwertung und Entsorgung des Abfalls			
47.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§9 und §10 BAG)			
48.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere über den Brandschutz, so wie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen			
49.	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.